

in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften selbst durchzuführen.

§ 6

Die Planungsabteilung der Generaldirektion Schifffahrt ist verpflichtet, die Reparaturwerften bei der Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen. Sie faßt die Einzelpläne der Werften zu einem Gesamtplan der Reparaturwerften zusammen und übt hierüber die Erfüllungskontrolle aus.

§ 7

Die Betriebspläne sind dem Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung muß mindestens 14 Tage nach Vorlage erfolgen; über ihren Vollzug ist dem Ministerium für Verkehr Mitteilung zu machen. Der Plan ist nach Bestätigung durch den Generaldirektor für die gesamte Tätigkeit des Betriebes im Planungszeitraum verbindlich.

§ 8

Der Betriebsplan muß spätestens 5 Tage nach der Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Alle wesentlichen Angaben des Planes, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsangehörigen bekannt sein müssen, sind durch Aushang in den Werften zu veröffentlichen.

§ 9

Mindestens einmal vierteljährlich haben die Leiter der Werften Berichte über den Durchführungsstand des Betriebsplanes in einer Belegschaftsversammlung abzulegen.

§ 10

Ein vollständiger Betriebsplan muß jederzeit bei der Betriebsleitung vorliegen. Den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen beauftragten Kontrolleuren sind die Betriebspläne auf Verlangen vorzulegen.

§ II

Für das Jahr 1950 sind die VEB-Pläne für Reparaturwerften der Generaldirektion Schifffahrt erstmalig bis 1. Oktober 1950 mit Rückwirkung ab 1. Juli 1950 einzuführen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1950

Ministerium für Verkehr Ministerium für Planung

Prof. Dr. Reingruber
Minister

Rau
Minister

Anweisung für den Rohholz-Produktionsvorlauf 1951.

Vom 19. September 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung [Forstwirtschaft] (GBl. S. 225) wird zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Rohholzes, welches gemäß Abschnitt I Ziffer 5 der Anweisung vom 19. Juni 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — (GBl. S. 506) bereits im IV. Quartal 1950 als Produktionsvorlauf für das kommende Jahr eingeschlagen wird, folgendes bestimmt:

1. Alles zur Erfüllung des Holzeinschlagsplanes 1951 eingeschlagene Holz ist dadurch deutlich sichtbar zu kennzeichnen, daß es nicht wie bisher mit schwarzer Farbe, sondern rot zu numerieren ist.
2. Die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Durchführung dieser Maßnahme Sorge zu tragen.
3. Es ist verboten, das gemäß der Ziffer 1 dieser Anweisung rot numerierte Holz auf Bewirtschaftungsmittel des Jahres 1950 der Deutschen Handelszentrale Holz abzugeben, zu übernehmen, zu bearbeiten oder zu verarbeiten.
4. Die Abfuhr alles im Wald liegenden Holzes aus den früheren Einschlägen und des zur Erfüllung des Holzeinschlagsplanes 1950 eingeschlagenen Holzes ist bis zum 31. Dezember 1950 durchzuführen, so daß sich am 1. Januar 1951 an liegendem Rohholz nur das als Produktionsvorlauf für das Jahr 1951 geschlagene, rot numerierte Holz befindet.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anweisung sind als Verstöße gegen § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) anzusehen.
6. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Verordnung über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit Wasserstoffgas.

Vom 24. September 1950

Um weitere Unfälle, die auf das Füllen der Kinderluftballons mit Wasserstoffgas zurückzuführen sind, zu verhüten, wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Füllen von Kinderluftballons mit Wasserstoffgas ist untersagt.